



Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V.

Stand: 28.05.2010

Flugordnung der Modellflieger-Gruppe Bensheim e. V

Basis der vorliegenden Flugordnung sind sämtliche Bestimmungen die bereits in der Aufstiegserlaubnis für den Betrieb von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 02.03.2006 (NfL I 59/06) auf dem Gelände in der Gemarkung Bensheim, Flur 25, Flurstück-Nr. 11 (Wolfslache) genannt sind. Diese Bestimmungen gelten unverändert. Die Flugordnung dient zur Ergänzung der Aufstiegserlaubnis und zur Zusammenfassung der wichtigsten Verhaltensregeln.

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Die Flugordnung ist von jedem Benutzer des Modellflugplatzes einzuhalten. Alle Mitglieder beobachten und überwachen die Einhaltung der Flugordnung und reagieren selbstständig bei erkannten Verstößen.
3. Auf dem Gelände dürfen Flugmodelle bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von **20 kg** betrieben werden.
4. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
5. Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan dargestellte Bereich (Flugsektor) zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
6. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Anfliegen sowie Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
7. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
8. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen (gilt nicht für 2,4 GHz-Anlagen). Wer grob fahrlässig ohne Beachtung der Kanalbelegung eine Fernsteueranlage in Betrieb nimmt, haftet für den angerichteten Schaden selbst!
9. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die Bestimmungen der Allgmeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Modellfunk (Funkanwendungen zur Fernsteuerung von Modellen) durch Vfg Nr. 53/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Amtsblatt der RegTP 2003, 1282) sind zu beachten. Daneben können zugelassene Fernsteuerungen, die im 2,4 GHz Band betrieben werden, ebenfalls verwendet werden.
10. Für die Zulassung zum Flugbetrieb müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Für das zum Betrieb vorgesehene Flugmodell muss ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen sein
 - Die Flugtauglichkeit und Sicherheit des Modells muss durch seine Bauweise und Bauausführung gewährleistet sein



Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V.

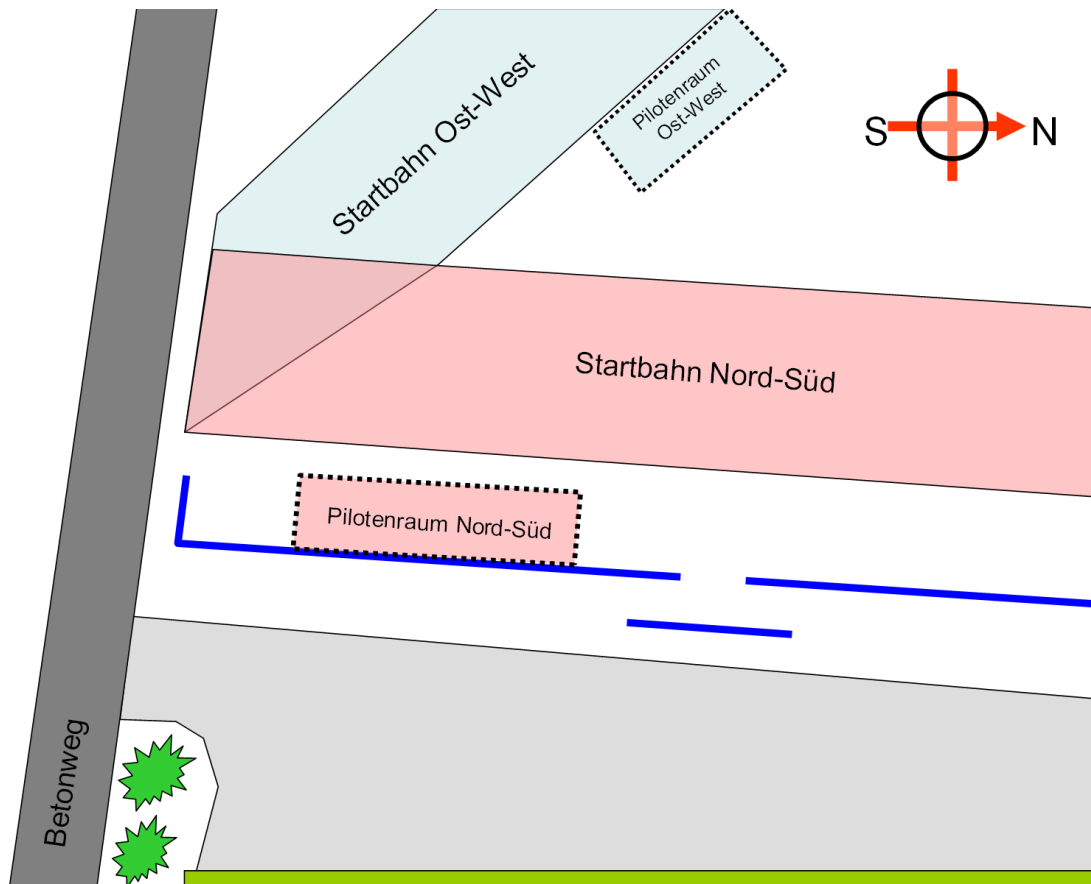
Stand: 28.05.2010

- Es dürfen Segel- und Elektroflugmodelle betrieben werden.
Das Fliegenlassen jeglicher Art von Drachen ist nicht erlaubt!
11. Zum Start sind nur Piloten berechtigt, die ausreichende Erfahrung mit der Steuerung von Flugmodellen besitzen.
 12. Flugschüler und Anfänger können nur zum Start zugelassen werden, wenn ein erfahrener Vereinspilot bei Start und Landung assistiert oder die Alleinflug-Berechtigung erteilt ist.
 13. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
 14. **Flugleiterregelung**
Bei ausschließlichem Betrieb von Segel- und Elektromodellen ist ein Flugleiter beim gleichzeitigen Betrieb von mehr als 3 Modellen einzusetzen.
Näheres zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Flugleiters regelt die am Platz auszuhängende Flugleiterregelung, die dieser Flugordnung als Anhang beigefügt ist und auf dem Fluggelände einsehbar ist.
 15. Es ist ein Modellflugbuch zu führen!
Vor Flugbeginn trägt sich der Pilot mit Vor- und Nachname sowie seinem Anwesenheitsbeginn in das Flugbuch ein.
Nach Beendigung des Flugbetriebs trägt der Pilot die weiteren Angaben gemäß Flugbuch ein: das/die geflogenen Modelle, Anzahl der Flüge und das Ende des Flugbetriebs. Ggf. die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion als Flugleiter. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Piloten bzw. Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
 16. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen (z.B. Beinahe-Unfälle) im Zusammenhang mit der Ausübung des Flugbetriebs sind umgehend dem Vorstand zu melden. Ausdrücklich wird im Sinne der Unfallvermeidung um die Meldung von Beinahe-Unfällen gebeten.
 17. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
 18. Der Flugbetrieb ist täglich durchgängig nur in der Zeit von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.
 19. Alle Piloten haben sich je nach Start- und Landerichtung (windabhängig) im jeweils zugehörigen Pilotenraum aufzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Piloten bei Windenbetrieb und beim Startvorgang von Flugzeugschlepps.
Das zeitgleiche Fliegen aus beiden Pilotenräumen ist verboten!
 20. Starts und Landungen müssen anderen Piloten durch den lauten Ruf „Start“ bzw. „Landung“ angekündigt werden. Landungen haben Vorrrecht vor Starts.
 21. Für den Betrieb der Flugmodelle sind die unten aufgeführten Sektoren einzuhalten.
 22. Die beiden zur Verfügung stehenden Startbahnen mit ihren zugeordneten Pilotenräumen dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden. Das bedeutet, dass sich die anwesenden Piloten vor der Aufnahme des Flugbetriebs auf die aktive Start/Landebahn sowie den jeweils zugeordneten Pilotenraum einigen müssen. Ein Wechsel der aktiven Landebahn kann jederzeit durch gemeinsame Absprache erfolgen, jedoch nicht, während ein Flugmodell in der Luft ist.



Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V.

Stand: 28.05.2010



Skizze 1 zur Nutzung der Startbahnen und der zugeordneten Pilotenräume



Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V.

Stand: 28.05.2010



Skizze 2: Flugsektor

Diese Flugordnung dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Erzielung geringst möglicher Umweltbeeinflussung durch den Modellflugbetrieb. Sie kann jedoch nicht alle möglichen Situationen berücksichtigen. Deshalb ist jeder Einzelne verpflichtet, durch sein Verhalten und seine Aufmerksamkeit zum sicheren, störungsfreien Ablauf des Flugbetriebs beizutragen!

Bensheim, 28.05.2010
gez. Der Vorstand

Anhang: Flugleiterregelung



Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V.

Stand: 28.05.2010

Flugleiterregelung

Auf dem Modellfluggelände an der Wolfslache dürfen

ohne einen Flugleiter nur bis zu 3 Flugmodelle gleichzeitig

in der Luft sein.

Das bedeutet, dass **ab dem 4. fliegenden Modell ein Flugleiter** eingesetzt werden muss.

Regel

***Der Pilot, der das 4. Modell starten will,
muss selbst für einen Flugleiter sorgen!***

Der Flugleiter:

- Muss ein erfahrenes volljähriges aktives Vereinsmitglied der Modellfliegergruppe Bensheim e.V. sein
- Muss die gültigen Regeln kennen (Platzordnung/Flugordnung/Aufstiegsurlaubnis)
- Beginnt und beendet seine Tätigkeit mit dem Eintrag ins Flugbuch
- Darf für die Dauer seiner Flugleitertätigkeit nicht selbst ein Modell steuern
- Stellt sicher, dass die Flugdisziplin und Flugordnung eingehalten wird
- Spricht bei Verstößen Verwarnungen aus und erteilt ggf. Startverbot
- Stellt sicher, dass sich die Piloten im Pilotenraum aufhalten
- Beobachtet das Geschehen am Boden und in der Luft vom Pilotenraum aus
- Warnt die Piloten vor auftretenden Hindernissen und Gefahrensituationen
- Informiert die Piloten über das Ende seiner Tätigkeit, also wenn das 4. Modell gelandet ist und kein direkter weiterer Start folgt
- Haftet nicht für ein Fehlverhalten der Piloten

Die Piloten:

- Folgen den Anweisungen des Flugleiters
- Sind weiterhin selbst haftbar
- Achten trotz Einsatz des Flugleiters auch weiterhin selbst auf die Flugdisziplin und Einhaltung der Flugordnung
- Steuern ihr Modell vom Pilotenraum aus
- Kündigen Starts und Landungen laut und deutlich an

Sicherheit hat Vorrang vor allen anderen Dingen